

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1962

Nummer 62

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	2. 10. 1962	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	555
2031	2. 10. 1962	Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen	556

20302

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Oktober 1962

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Hochschullehrer (Professoren, Wissenschaftliche Räte und Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen) sowie Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen,
2. Lehrer an öffentlichen Schulen und
3. Polizeivollzugsbeamte.

§ 2

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, wöchentlich im Durchschnitt 45 Stunden. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die Stunden, die an diesem Tage zu leisten wären.

(2) Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, so darf die regelmäßige Arbeitszeit 9 Stunden täglich nicht überschreiten. Die §§ 3 bis 5 bleiben unberührt.

§ 3

Abweichende Festsetzung der Arbeitszeit

Die oberste Dienstbehörde kann — bei Dienststellen des Landes im Einvernehmen mit dem Innenminister — für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen die regelmäßige Arbeitszeit vorübergehend verlängern. Die Verlängerung ist innerhalb von drei Monaten auszugleichen; der Zeitraum kann aus dringenden dienstlichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden.

§ 4

Bereitschaftsdienst

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann der Dienstvorgesetzte die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen bis zu 56 Stunden in der Woche verlängern. Beträgt die Bereitschaft durchschnittlich mehr als 30 Stunden oder muß der Beamte lediglich an der Dienststelle oder Arbeitsstätte anwesend sein, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten, so kann die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 144 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

§ 5

Mehrarbeit in Einzelfällen

Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Leiter der Dienststelle, in Eilfällen auch der Vorgesetzte, für einzelne Beamte Dienst über die in § 2 bestimmte Arbeitszeit hinaus anordnen. Wird der Beamte dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren; dabei sind die für einzelne Beamtengruppen auf Grund der Eigenart des Dienstes bestehenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 6

Durchgehende und geteilte Arbeitszeit, Pausen

(1) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern ist durchgehend zu arbeiten; im übrigen ist die Arbeitszeit in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Die Mittagspause beträgt bei durchgehender Arbeitszeit eine halbe Stunde, bei geteilter Arbeitszeit eineinhalb Stunden. Sofern die dienstlichen oder örtlichen Verhältnisse es erfordern, kann die oberste Dienstbehörde eine andere Regelung treffen oder zulassen.

(2) Die Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

§ 7

Dienststundenregelung

(1) In den Dienststellen des Landes ist der Sonnabend einer jeden Woche dienstfrei. Der Dienst an den übrigen Werktagen beginnt bei durchgehender Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr und bei geteilter Arbeitszeit stets um 7.30 Uhr; der Dienst endet bei durchgehender Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 17.30 Uhr, in der Zeit vom 1. April bis

30. September um 17 Uhr und bei geteilter Arbeitszeit um 18 Uhr. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen oder Teile von Dienststellen eine abweichende Regelung treffen oder zulassen, wenn die dienstlichen Verhältnisse sie zwingend erfordern, insbesondere wenn die wöchentliche Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen auf mehr als fünf Wochentage verteilt werden muß.

(2) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts regeln die Dienststunden nach den örtlichen Erfordernissen; die Dienststunden sollen möglichst der Regelung in Absatz 1 Satz 1 und 2 angepaßt werden.

§ 8

Dienstfreie Zeiten

(1) Der Tag vor Ostern ist dienstfrei. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr und Pfingsten endet der Dienst um 12 Uhr, soweit nicht diese Tage ohnehin dienstfrei sind.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß aus besonderem Anlaß der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlaß nur eine einzelne Dienststelle berührt, vom Leiter der Dienststelle angeordnet werden.

§ 9

Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten

Soweit die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Leiter der Dienststelle, in Einzelfällen auch der Vorgesetzte, Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu anderen dienstfreien Zeiten anordnen. In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zusammenhängende Freizeit während der regelmäßigen Dienststunden gewährt werden. § 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 10

Verkürzte Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit derjenigen Beamten, die kraft Rechtsvorschrift nicht während der gesamten, allgemein oder im Einzelfall vorgeschriebenen Arbeitszeit beschäftigt werden dürfen, ist durch Verlängerung der Mittagspause auf die zulässige Zeit zu verkürzen. Das gleiche gilt für jugendliche Beamte, deren Arbeitszeit in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes verkürzt wird.

(2) Eine Verkürzung der Arbeitszeit abweichend von Absatz 1 bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 11

Ort und Zeit der Dienstleistung

(1) Der Dienst ist an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, sofern nicht der Leiter der Dienststelle für einzelne Beamte oder Beamtengruppen eine andere Anordnung trifft.

(2) Sind für eine Dienststelle oder Teile einer Dienststelle die Dienststunden mit Rücksicht auf die besonderen dienstlichen Verhältnisse so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten. § 5 bleibt unberührt.

§ 12

Beamte bei den Justizvollzugsanstalten

Zuständig für eine vorübergehende Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit der Beamten bei den Justizvollzugsanstalten ist der Justizminister. Er kann die in § 3 Satz 2 bestimmten Zeiträume aus zwingenden dienstlichen Gründen bis zu zwölf Monaten verlängern und Abweichungen von § 4 Satz 2 und § 8 Abs. 1 anordnen.

§ 13

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienst-vorgesetzte.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1955 (GS. NW. S. 256) in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1958 (GV. NW. S. 355) außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1962 S. 555.

2031

Anordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 2. Oktober 1962

Gemäß § 13 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) werden die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555) getroffenen Dienstvorschriften auf die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen, soweit tarif- oder arbeitsvertragliche Vereinbarungen nichts anderes bestimmen oder durch Dienstvereinbarung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder Einzelarbeitsvertrag keine andere Regelung getroffen wird.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1962 S. 556.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.